

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der SCHWIND eye-tech-solutions GmbH

1. Geltung

Allen, auch zukünftigen Liefergeschäften zwischen SCHWIND und dem Besteller liegen ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SCHWIND. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellung

- (1) Die Angebote von SCHWIND sind unverbindlich. Der Besteller hat eine Bestellung abzugeben, die sich vollumfänglich auf das Angebot von SCHWIND bezieht.
- (2) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn SCHWIND eine Bestellung schriftlich bestätigt hat.

3. Preise und Zahlung

- (1) Preise gelten ab Werk Kleinostheim zuzüglich der MwSt. und Verpackung.
- (2) Es gelten die am Liefertag gültigen Listenpreise.
- (3) Zahlungen sind 8 Tage nach Erhalt der Rechnung, oder, wenn vor Erhalt der Rechnung geliefert wurde, nach der Ablieferung ohne jeden Abzug zu leisten.
- (4) SCHWIND ist berechtigt, Fälligkeits- und Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- (5) Zur Annahme von Wechseln oder Schecks ist SCHWIND nicht verpflichtet; sie werden nur erfüllungshalber angenommen; Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten.
- (6) Verletzt der Besteller schuldhaft eine Vertragspflicht, insbesondere gerät er ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle seine Verbindlichkeiten aus sämtlichen Verträgen sofort fällig und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit eventuell hereingekommener Wechsel. SCHWIND ist in diesem Fall berechtigt, wegen aller Forderungen Sicherheit zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
- (7) Teillieferungen gelten als eigenständige Geschäfte, sie werden dementsprechend als solche in Rechnung gestellt und sind gesondert zu bezahlen.
- (8) Die Aufrechnung und Zurückbehaltung des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. SCHWIND stehen gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungeschmälert zu.

4. Lieferung

- (1) Die Lieferfrist beginnt nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand im Werk von SCHWIND zur Abholung bereitgestellt und dies dem Besteller mitgeteilt wurde. Übernimmt SCHWIND den Versand, so geht die Gefahr mit der Absendung auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand aus in der Sphäre des Bestellers liegenden Gründen, insbesondere weil der Besteller die Ware nicht ordnungsgemäß abruft, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (3) Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
- (4) Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung des Bestellers, insbesondere bei Stellung eines Insolvenzantrags oder eines Antrags auf Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis gegen den Besteller ist SCHWIND berechtigt, die Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, sofern der Besteller die Gegenleistung nicht vollständig erbracht hat.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollen Bezahlung des berechneten Preises und aller SCHWIND aus der Geschäftsverbindung zustehenden und künftigen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche, Einlösung der hingegebenen Wechsel oder Schecks, Begleichung eines Saldos aus einem Kontokorrentverhältnis, bleibt das Eigentum an Liefergegenstand SCHWIND vorbehalten.
- (2) Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für SCHWIND. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht SCHWIND gehörenden Waren durch den Besteller steht SCHWIND das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (3) Bei Verbindung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Sache mit anderen nicht SCHWIND gehörenden Sachen gilt der vorstehende Abs. (2) Sätze 2 und 3, entsprechend.
- (4) Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an SCHWIND in Höhe des vom Besteller an SCHWIND zu zahlenden Kaufpreises abgetreten. Die Vorausabtretung gilt auch im Falle der Verarbeitung, bei Veräußerung an mehrere Abnehmer sowie für die Saldoforderung des Bestellers aus einem Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer.
- (5) Die Vorausabtretung gilt auch dann, wenn SCHWIND infolge einer Verbindung gem. §§ 946, 947 BGB, Vermischung oder Vermengung Teileigentum an einer Sache erwirbt oder sein Eigentum an den Eigentümer der Hauptsache verliert und die Sache oder die Hauptsache weiterveräußert werden.
- (6) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf, wie vorgesehen, auf SCHWIND

übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

- (7) Die Befugnis des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren beantragt wird.
- (8) In den Fällen des vorstehenden Abs. (7) und beim Zahlungsverzug des Bestellers ist SCHWIND zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt.
- (9) Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr trotz der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Vertragspflichten nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller SCHWIND den Bestand der Vorbehaltsware, die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- (10) Pfändungen und andere Zugriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt von SCHWIND beruhenden Rechte betroffen werden, hat der Besteller SCHWIND unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Der Besteller hat die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, und Wasserschäden zu versichern und dies SCHWIND nachzuweisen. Ist der Besteller mit dem Nachweis im Verzug, kann SCHWIND die Versicherungen auf Kosten des Bestellers abschließen.

6. Mängel

- (1) Beanstandungen können hinsichtlich offenkundiger Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, hinsichtlich versteckter Mängel nach Entdeckung, schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als mangelfrei akzeptiert.
- (2) Handelsübliche oder geringfügige technische Abweichungen in Qualität, Farbe, Menge und Gewicht dürfen nicht beanstandet werden.
- (3) Bei berechtigten Beanstandungen hat SCHWIND das Recht auf Nachbesserung oder, nach der Wahl von SCHWIND, auf Lieferung mangelfreier Ersatzware.
- (4) Jeder Mängelanspruch verjährt in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht in Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels. Hinsichtlich der Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gem. § 437 Nr. 2 BGB gilt dies ferner nicht in Fällen der Ziffer 7 (1).
- (5) Rückgriffsansprüche des Bestellers beim Verbrauchsgüterkauf bleiben von vorstehenden Abs. (3) und (4) unberührt.

7. Schadensersatzansprüche, Rücktritt

- (1) Schadensersatzansprüche gegen SCHWIND bei Pflichtverletzungen bestehen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von SCHWIND und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte haftet SCHWIND nur für vertragstypische und voraussehbare Schäden, wobei die Haftung für entgangenen Gewinn und für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen ist. Weitere Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
- (2) Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern SCHWIND kein Verschulden trifft.
- (3) SCHWIND stehen das Rücktrittsrecht und Recht auf Schadens- und Aufwendungsersatz ungeschmälert im gesetzlichen Umfang zu.
- (4) Verlangt SCHWIND Schadensersatz statt der Leistung, so erlischt sein Recht, die Leistung zu verlangen, erst nach vollständigem Ersatz des Schadens durch den Besteller.

8. Schadenspauschale

Sofern SCHWIND berechtigt ist, vom Besteller Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, hat der Besteller insbesondere den entgangenen Gewinn und Aufwendungen in Höhe von 20% des Bruttoverkaufspreises zu ersetzen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

9. Patentverletzung

Wird die Ware in vom Besteller vorgeschlagener Ausführung (nach Zeichnung, nach Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt wurden. Der Besteller ist verpflichtet, SCHWIND von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verpflichtung ergeben, freizustellen.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ausschließliche Gerichtsstand Frankfurt/Main. Der Besteller darf an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Stand: 03/2017